

1 **Hauptversammlung DIE LINKE. Friedrichshain-Kreuzberg**  
2 **am 14.12.2013**

3 **Dringlichkeitsantrag**

4 Antragsteller/-innen: Pascal Meiser, Halina Wawzyniak

5

6 Die Hauptversammlung beschließen:

7 **Geschäftsordnung (GO) für die Hauptversammlung 2013-2015**

8

9 **I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse**

10 (1) Die Hauptversammlung (HV) wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein  
11 Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- 12 • das Tagungspräsidium,
- 13 • die Mandatsprüfungskommission,
- 14 • die Wahlkommission,
- 15 • die Antragskommission.

16 (2) Die Arbeit der HV wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte  
17 die Tagungsleitung.

18 (3) Geschäftsordnung und Tagesordnung werden zu Beginn der HV in dieser Reihenfolge beschlossen.

19 **II. Beschlussfassung allgemein**

20 (4) Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

21 (5) Alle Hauptversammlungsdelegierte haben Stimm- und Rederecht.

22 Teilnehmerinnen mit beratender Stimme sind die Mitglieder des Bezirksvorstands, die durch den Bezirks-  
23 verband aufgestellten Inhaber/-innen öffentlicher Ämter und Mandat sowie die Mitarbeiter/-innen der Bezirks-  
24 geschäftsstelle. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben Antrags- und Rederecht.

25 Gästen der HV kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das  
26 Tagungspräsidium zu richten.

27 (6) Beschlüsse der HV werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren  
28 nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundes- oder Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht  
29 anderes vorschreiben.

30 Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen  
31 erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.

32 Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen bei Bedarf Zählerinnen und Zähler ein, die tätig  
33 werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

34 **III. Regeln in der Debatte**

35 (7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschluss-  
36 fassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal  
37 vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema  
38 abweichen. Über die Redezeiten beschließt die HV am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des  
39 Tagungspräsidiums.

40 (8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Dafür sollen die  
41 vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Ortsverband  
42 anzugeben.

43 Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom  
44 Tagungspräsidium bekannt gegeben. Die Redeliste wird unter Beachtung der Geschlechterquotierung in der  
45 Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erstellt.

46 Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von  
47 Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

48 (9) Zu Redebeiträgen in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal drei Nachfragen von Delegierten  
49 und Teilnehmern/Teilnehmerinnen mit beratender Stimme zulassen. Die Nachfragen an die Rednerin/den  
50 Redner sowie die Antworten sind kurz zu formulieren (max. je 1 Minute).

51 (10) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben.  
52 Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

#### 53 **IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung**

##### 54 (11) Antragsarten

55 Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung unterscheidet insbesondere

- 56 • Anträge zur Geschäftsordnung der Hauptversammlung,
- 57 • ordentliche Anträge,
- 58 • Dringlichkeitsanträge,
- 59 • Initiativanträge,
- 60 • Änderungsanträge,
- 61 • Rückholanträge.

##### 62 (12) Geschäftsordnungsanträge

- 63 a. Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf der Hauptversammlung. Dazu gehören insbesondere  
64 Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung  
65 von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder  
66 zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.
- 67 b. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Liste der  
68 Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.
- 69 c. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten der Hauptversammlung und Teilnehmer/-  
70 innen mit beratender Stimme sowie von Mitgliedern von Arbeitsgremien der Hauptversammlung gestellt  
71 werden.
- 72 d. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von antragsbe-  
73 rechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen  
74 haben.
- 75 e. Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen.

##### 76 (13) Ordentliche Anträge

- 77 a. Ordentliche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der HV an die Bezirksgeschäftsstelle  
78 einzureichen. Die Bezirksgeschäftsstelle leitet die Anträge umgehend an die Antragskommission weiter.
- 79 b. Ordentliche Anträge können von Mitgliedern des Bezirksverbandes, dem Bezirksvorstand, den Vor-  
80 ständen und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände und Basisorganisationen des Bezirksver-  
81 bandes sowie von den Gliederungen und Gremien des anerkannten Jugendverbands Linksjugend  
82 [solid] im Bezirk gestellt werden.

##### 83 (14) Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge

- 84 a. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Anlass nach Antragsschluss, also innerhalb der letzten zwei  
85 Wochen vor Beginn der HV, eingetreten ist.
- 86 b. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf der HV ergibt.
- 87 c. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind von der Hauptversammlung zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt  
88 ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 10 Delegierten vorliegen.

##### 89 (15) Änderungsanträge

- 90 a. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.

- 91 b. Änderungsanträge zu ordentlichen Anträgen sind schriftlich bis 48 Stunden vor Beginn der HV an die  
92 Bezirksgeschäftsstelle einzureichen. Die Bezirksgeschäftsstelle leitet die Anträge umgehend an die  
93 Antragskommission weiter.
- 94 c. Änderungsanträge zu ordentlichen Anträgen können von Mitgliedern des Bezirksverbandes, dem  
95 Bezirksvorstand, den Vorständen und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände und  
96 Basisorganisationen des Bezirksverbandes sowie von den Gliederungen und Gremien des anerkannten  
97 Jugendverbands Linksjugend [solid] im Bezirk gestellt werden.
- 98 d. Über die Behandlung von Änderungsanträgen zu ordentlichen Anträgen, die nicht fristgemäß gemäß  
99 Punkt c eingegangen sind, aber durch die Unterschrift von 10 Delegierten unterstützt werden,  
100 entscheidet die Hauptversammlung. Über den spätesten Zeitpunkt, bis zu dem Änderungsanträge  
101 entsprechend nachgereicht werden können, entscheidet die Hauptversammlung.

#### 102 (16) Rückholanträge

- 103 a. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des  
104 Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.
- 105 b. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur von Delegierten der Hauptversammlung,  
106 Teilnehmer/-innen mit beratender Stimme und Mitgliedern von Arbeitsgremien der Hauptversammlung  
107 gestellt werden.
- 108 c. Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

#### 109 (17) Antragsbehandlung

- 110 a. Als Antragsbehandlung wird verstanden
- 111 • die Abstimmung über den Antrag durch die Hauptversammlung,
  - 112 • die Überweisung an den Bezirksvorstand,
  - 113 • die Nichtbefassung durch die Hauptversammlung.
- 114 a. Antragsteller/-innen haben bei Befassung ihrer Anträge in der HV das Recht, ihre Anträge vor der  
115 Hauptversammlung einzubringen und zu begründen.
- 116 b. Der/die Antragsteller/-in können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine  
117 Behandlung dieser Änderungsanträge auf der Hauptversammlung entfällt. Die Hauptversammlung kann  
118 dieser Übernahme auf mündlichen Antrag einer/eines Delegierten in jedem Einzelfall widersprechen.

#### 119 (18) Antragskommission

- 120 a. Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf der  
121 Hauptversammlung vorliegen.
- 122 b. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur  
123 Nichtbefassung durch die Hauptversammlung vorschlagen.
- 124 c. Die Antragskommission kann hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den  
125 Antragsstellern und Antragstellerinnen und der Hauptversammlung Empfehlungen – insbesondere zur  
126 Antragsbehandlung nach Ziffer 17 Punkt c – geben.
- 127 d. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission  
128 festgelegt und der Hauptversammlung erläutert.
- 129 e. Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind  
130 insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Bundes- oder Landessatzung oder dieser  
131 Geschäftsordnung nicht erfüllen.
- 132 f. Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium der Hauptversammlung unverzüglich darauf  
133 hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher  
134 Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

### 135 V. Abstimmungen und Dokumentation

136 (19) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag,  
137 dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

138 (20) Das Beschluss- und das Wahlprotokoll der Hauptversammlung sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen  
139 auszufertigen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.